

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Straßenverbindung K34n zwischen der L 288 und der L 100 / K 34 in der Gemeinde Horst (Holstein) – „Grenzwegtrasse“ einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

- I. Der Kreis Steinburg hat für das oben genannte Vorhaben am 12. September 2025 beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, als der zuständigen **Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde**, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 140 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) i. V. m. §§ 40 ff. des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG).

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Die Maßnahme befindet sich in Schleswig-Holstein zwischen der Gemeinde Horst und Klein Offenseth-Sparrieshoop, nördlich von Elmshorn. In der näheren Umgebung befindet sich des Weiteren die Gemeinde Kiebitzreihe.

Die Planung der Vorhabenträgerin sieht vor, dass die neue K34n westlich des vorhandenen, auf der Grenze der Kreise Steinburg und Pinneberg verlaufenden Grenzweges errichtet wird. Im Norden beginnt die geplante Trasse an dem bestehenden Kreisverkehr L 288/Horstheider Weg/Horstheider Landstraße und verläuft ab dort westlich des Grenzweges und parallel zu diesem über die bestehende Max-Planck-Straße nach Süden. Ab dem Ende der bestehenden Max-Planck-Straße wird die K 34n als vollständiger Neubau in südwestlicher Richtung mittels eines Brückenbauwerkes über die DB-Bahntrasse geführt und wird an den Knotenpunkt K 34 / L 100 angeschlossen.

Wesentliche Inhalte des Vorhabens sind:

- Neubau der Kreisstraße K 34n unter Einbeziehung der bestehenden Max-Planck-Straße
- Umbau des Knotenpunktes K 34 / L 100 in einen 5-armigen Kreisverkehrsplatz
- Anschluss diverser Wirtschafts- und Wartungswege

- Umwidmung der bestehenden K 34 und des neuen Trassenverlaufs

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Horst.

- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein, als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

- 1) Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) werden in der Zeit

vom 08.09.2026 (Dienstag) bis einschließlich 07.10.2026 (Mittwoch).

auf der Internetseite der Stadt Elmshorn sowie den Ämtern Horst-Herzhorn und Elmshorn-Land.

veröffentlicht.

Im selben Zeitraum kann auch eine Papierversion der Planunterlagen im Amt Horst-Herzhorn eingesehen werden.

Amt Horst-Herzhorn

Elmshorner Str. 27

25358 Horst (Holstein)

Die Einsichtnahme ist dort im Auslegungszeitraum während folgender Zeiten möglich :

Montag bis Mittwoch

08:00-12:00 Uhr

Donnerstag

08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr

Freitag

08:00-12:00

Zudem erfolgt eine Internetveröffentlichung auf der Internetseite BoB-SH mittels eines Direktlinks <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/k34-grenzwegtrasse> und dem UVP-Verbund-Portal <https://www.uvp-verbund.de/>.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Anforderung kann Betroffenen ihre Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Die

Anforderung kann per E-Mail (planfe-k34n@wimi.landsh.de) oder schriftlich an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus - Amt für Planfeststellung Verkehr (s. vorstehende Anschrift) oder am Ort der Einsichtnahme im Amt Horst-Herzhorn gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

- 2) Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht.

Die Planunterlagen enthalten deshalb auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier die folgenden Unterlagen:

- ⑩ Erläuterungsbericht
- ⑩ Übersichtskarten und -pläne
- ⑩ Lage- und Höhenpläne
- ⑩ Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Bestands-, Konflikts- und Maßnahmenpläne
- ⑩ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- ⑩ Wassertechnische Untersuchungen einschließlich des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie
- ⑩ UVP-Bericht
- ⑩ Baugelologische und bodenkundliche Untersuchungen
- ⑩ Schalltechnische Untersuchung zum Betriebslärm
- ⑩ Luftschadstoffliche Untersuchung
- ⑩ Untersuchung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen und Lebenszyklusbetrachtung
- ⑩ Verkehrsgutachten

- 3) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich

09. November 2026 (Montag)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

- ⑩ bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, – Amt für Planfeststellung Verkehr – , Hopfenstraße 29, 24103 Kiel (zur Niederschrift nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefonnummer 0431/988-9034).

- ⑩ bei der Stadt Elmshorn Schulstraße 15 -17, 25335 Elmshorn) sowie den Ämtern Horst-Herzhorn (Elmshorner Str. 27, 25358 Horst [Holstein]) und Elmshorn-Land (Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn).

Im Fall der elektronischen Abgabe kann die Einwendung, die Äußerung oder die Stellungnahme über BOB-SH unter dem oben genannten Direktlink abgegeben werden. Hierfür ist ein Identitätsnachweis erforderlich.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen. Dies wären beispielsweise:

- ⑩ das Fax, sofern das Original mit einer Unterschrift versehen ist,
- ⑩ als elektronisches Dokument per Email versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Die zusätzlich zu den o.g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

- ⑩ Zentral-Fax der Anhörungsbehörde: 0431 988-620-9999
- ⑩ E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an planfe-k34n@wimi.landsh.de

- 4) Per E-Mail erhobene Einwendungen, die nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen sind, sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Weiterhin muss sie den Vor- und Zunamen und die vollständige und zustellfähige Anschrift enthalten, um die weitere Kommunikation im Verwaltungsverfahren zu ermöglichen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zum Plan abgeben.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen gegen den Plan ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80 a Abs. 1 Satz 1 LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 5) Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde kann die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen in einem Termin erörtern.

Soweit erörtert werden soll, wird der Termin mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt gemacht werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Beim Fernbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gilt die Einwendung als aufrechterhalten.

- 6) Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 7) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden.
- 8) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 9) Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,
 - dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die veröffentlichten Planunterlagen die nach § 19 Absatz 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG darstellt.

10) **Datenschutzerklärung:**

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html.

Kiel, den 31.08.2026

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,

Arbeit, Technologie und Tourismus

des Landes Schleswig-Holstein

- Amt für Planfeststellung Verkehr -

- Anhörungsbehörde -

Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

Evita Pinikinstein